



## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Sonneberg (Spielapparate-Steuersatzung) vom 21. Mai 2002**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), hat der Stadtrat der Stadt Sonneberg in der Sitzung vom 21.11.2001 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen, die hiermit durch die Stadt Sonneberg erlassen wird.

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Sonneberg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Der Besteuerung unterliegen:

1. Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie Musikapparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereinskantinen o. ä. Räumen sowie an jedermann zugänglichen Orten.
2. Das Halten von Musikapparaten ist steuerfrei, soweit dafür kein Entgelt erhoben wird.

### **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

### **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 Punkt 1 a:

- |   |          |
|---|----------|
| - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät | 102 Euro |
| - ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät             | 30 Euro  |
| - Musikapparate je Kalendermonat und Gerät                      | 9 Euro   |

(2) Die Steuer beträgt zu § 2 Punkt 1 b:

- |   |         |
|---|---------|
| - mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät  | 41 Euro |
| - ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät | 15 Euro |
| - Musikapparate je Kalendermonat und Gerät          | 5 Euro  |

(3) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je Kalendermonat und Gerät

1.000 Euro

(4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

#### **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

#### **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet in den Fällen des § 2 Punkt 1 a und b das Aufstellen von Apparaten innerhalb einer Woche der Stadtverwaltung anzuzeigen unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers.

#### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuerschuld wird am 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig.

#### **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Beauftragte der Stadtverwaltung sind berechtigt, jederzeit zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

#### **§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit dies Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

#### **§ 10 Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt Sonneberg durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 01.04.1992 mit ihren Änderungen vom 13.10.1992 sowie 10.11.1993 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 21.05.2002

Sibylle Abel  
Bürgermeisterin